

MaRisk-Öffnungsklauseln

Prüfungsvorbereitende Dokumentation

3. Auflage

in der Reihe:

Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden

Prozesse prüfen * Risiken vermeiden * Fehler aufdecken

→ Handlungsempfehlungen ableiten

MaRisk-Öffnungsklauseln

Prüfungsvorbereitende Dokumentation

3. Auflage

Michael Berndt (Hrsg.)
Partner Ernst & Young GmbH

Dr. Karsten Geiersbach
CIA, Leiter Interne Revision
Kasseler Sparkasse

Elke Genz
Abteilungsleiterin Compliance
Oldenburgische Landesbank AG

Dr. Milena Marinova
EMEIA Financial Services
Ernst & Young GmbH

Dirk Müller
Partner EMEIA Financial Services/Advisory
Ernst & Young GmbH

Stefan Prasser

Referent Revision für Gesamtbanksteuerung
Kasseler Sparkasse

Stefan Schwerter

Ernst & Young GmbH

Inhaltsübersicht

Vorwort des betreuenden Herausgebers	1
A. Rechtliche Grundlagen und Konzeption der MaRisk	5
B. Definition, Abgrenzung und Kategorisierung von Öffnungsklauseln	47
C. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Nutzung von Öffnungsklauseln und Prüfungsaspekte	65
D. Institutsspezifische Risikoanalyse vor Nutzung von Öffnungsklauseln	77
E. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anwendungsbereich und Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung (AT 2, AT 3)	87
F. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Allgemeiner Teil (AT 4–AT 9)	111
G. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation – Kreditgeschäft (BTO 1)	209
H. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation – Handelsgeschäft (BTO 2)	307
I. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (BTR)	327

J. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (BT 2)	347
K. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anforderungen an die Risikoberichterstattung (BT 3)	371
L. Anlage 1: Erläuterungen zu den MaRisk in der Fassung vom 27.10.2017	395

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des betreuenden Herausgebers	1
A. Rechtliche Grundlagen und Konzeption der MaRisk (Marinova)	5
1. Internationale und europäische Ebene	11
1.1 Internationaler Hintergrund	11
1.1.1 Die Grundlagen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)	11
1.1.2 Vier originäre zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung aus Basel II	14
1.2 Europäischer Hintergrund	16
1.2.1 Veröffentlichung EU-Richtlinien	16
1.2.2 ICAAP und SREP als Bestandteile des SRP	18
1.2.3 Veröffentlichungen der EBA	20
2. Nationale Ebene	21
2.1 Umsetzung internationaler Vorgaben in Deutschland	21
2.2 MaRisk als Konkretisierung des § 25a Abs. 1 KWG	21
2.2.1 MaRisk als Normeninterpretierendes Schreiben	21
2.2.2 Risikomanagement im Sinne von § 25a Abs. 1 KWG	22
2.2.3 Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie	29
2.2.4 Wesentliche Anforderungen des § 25a Abs. 1 KWG	30
2.2.5 Anforderungen an die Auslagerung gemäß § 25b KWG	32
2.2.6 Maßnahmen der Aufsicht bei organisatorischen Mängeln	34
3. Konzeption der MaRisk	36
3.1 Entstehungsprozess der MaRisk	36
3.1.1 Entstehung der MaRisk bis zur vierten Novelle	36
3.1.2 Veröffentlichung der fünften MaRisk Novelle	39
3.2 Umsetzungsfristen	40

3.3	Harmonisierung MaRisk-vorgelagerter Regelungen	41
3.4	Modularer Aufbau der MaRisk	42
3.4.1	Allgemeiner Teil der MaRisk	43
3.4.2	Besonderer Teil der MaRisk	43
3.5	Flexible und praxisgerechte Rahmenvorgaben	43
3.5.1	Öffnungsklauseln	43
3.5.2	Prinzip der doppelten Proportionalität	45
B.	Definition, Abgrenzung und Kategorisierung von Öffnungsklauseln (<i>Marinova</i>)	47
1.	Begriffsbestimmung von Öffnungsklauseln	49
2.	Entwicklungen und Gründe für die Anwendung der Öffnungsklauseln	50
2.1	Internationalisierung und europäische Integration der Finanzdienstleistungsbranche	50
2.2	Zunehmende Konvergenz von Produktsegmenten	51
2.3	Heterogenität der deutschen Bankenlandschaft und die Aufsicht als Wettbewerbsfaktor	51
3.	Abgrenzung der Öffnungsklauseln zu Soll- und Muss- Anforderungen	53
3.1	Soll-Anforderungen	53
3.2	Muss-Anforderungen	54
3.3	Öffnungsklauseln	54
4.	Kategorisierung der Öffnungsklauseln	55
4.1	»Echte« Öffnungsklauseln	56
4.1.1	Formale Öffnungsklauseln	56
4.1.2	Risikoorientierte Öffnungsklauseln	60
4.2	»Unechte« Öffnungsklauseln (unbestimmte Begriffe)	62
4.2.1	Grundsätzlichkeit	62
4.2.2	Unverzüglichkeit und Zeitnähe	63

C. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Nutzung von Öffnungsklauseln und Prüfungsaspekte (<i>Marinova</i>)	65
1. Risikoanalyse	67
1.1 Analyse der Risiken als Basis zur Erstellung des Gesamtrisikoprofils	67
1.2 Wesentlichkeitseinstufung auf Gruppenebene	69
1.3 Turnus der Wesentlichkeitseinstufung	71
2. Dokumentation beanspruchter Öffnungsklauseln	72
3. Prüfungsaspekte	73
3.1 Prüfungsschwerpunkte MaRisk-Prüfungen	73
3.2 Häufige Schwachstellen bei der Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln	75
D. Institutsspezifische Risikoanalyse vor Nutzung von Öffnungsklauseln (<i>Marinova</i>)	77
1. Wesentlichkeitsanalyse	79
1.1 Verfahren zur Analyse der wesentlichen und unwesentlichen Risiken	81
1.2 Systematische Identifikation von wesentlichen Risiken mit Hilfe der Risikoinventur	82
1.2.1 Szenariotechnik	83
1.2.2 Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation	83
1.2.3 Befragung auf Basis strukturierter Fragebögen	83
1.2.4 Durchführung von Risikoworkshops	83
1.3 Weitere Aspekte im Rahmen der Identifizierung von wesentlichen Risiken	84
2. Gesamtrisikoprofil gemäß AT 2.2 Tz. 1 MaRisk	84

E. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anwendungsbereich und Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung (AT 2, AT 3) (Marinova)	87
1. Anwendungsbereich (AT 2)	89
1.1 Anwenderkreis (AT 2.1)	90
1.1.1 Umsetzung auf Einzelinstituts- und Gruppenebene (AT 2.1 Tz. 1)	90
1.1.2 Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken (AT 2.1 Tz. 2)	92
1.1.3 Kapitalanlagegesellschaften	92
1.2 Risiken im Sinne der MaRisk (AT 2.2)	94
1.2.1 Adressenausfallrisiken	95
1.2.2 Marktpreisrisiken	96
1.2.3 Liquiditätsrisiken	98
1.2.4 Operationelle Risiken	99
1.2.5 Risiken aus Konzentrationen	99
1.3 Geschäfte (AT 2.3)	100
1.3.1 Kreditgeschäfte	100
1.3.2 Handelsgeschäfte	102
2. Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung (AT 3)	105
F. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Allgemeiner Teil (AT 4–AT 9)	111
1. Risikotragfähigkeit (Geiersbach/Prasser)	113
1.1 Fundstelle	113
1.2 Wesentlicher Inhalt	113
1.3 Checkliste	120
1.4 Praxistipps	121
2. Strategien (Geiersbach/Prasser)	122
2.1 Fundstelle	122
2.2 Wesentlicher Inhalt	122

2.3	Checkliste	125
2.4	Praxistipps	126
3.	Internes Kontrollsystem inkl. Aufbau- und Ablauforganisation <i>(Geiersbach/Prasser)</i>	129
3.1	Fundstelle	129
3.2	Wesentlicher Inhalt	129
3.3	Checkliste	133
3.4	Praxistipp	133
4.	Risikosteuerungs- und -controllingprozesse <i>(Geiersbach/Prasser)</i>	134
4.1	Fundstelle	134
4.2	Wesentlicher Inhalt	134
4.3	Checkliste	143
5.	Stresstests <i>(Geiersbach/Prasser)</i>	144
5.1	Fundstelle	144
5.2	Wesentlicher Inhalt	144
5.3	Checkliste	147
6.	Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten <i>(Müller)</i>	148
6.1	Fundstelle	148
6.2	Wesentliche Inhalte	148
6.3	Checkliste	149
6.4	Praxistipps	152
6.4.1	AT 4.3.4, Tz. 1 (Datenmanagement, Datenqualität, Aggregationsfähigkeit)	152
6.4.2	AT 4.3.4 , Tz. 2 (Datenstruktur, Datenhierarchie)	161
6.4.3	AT 4.3.4 , Tz. 3 (Genauigkeit, Vollständigkeit)	162
6.4.4	AT 4.3.4 , Tz. 4 (Abgleich)	164
6.4.5	AT 4.3.4, Tz. 5 (Datenaggregationskapazitäten)	165
7.	Risikocontrolling-Funktion <i>(Geiersbach)</i>	170
7.1	Fundstelle	170
7.2	Wesentlicher Inhalt	170

7.3	Checkliste	171
7.4	Praxistipps	171
8.	Compliance-Funktion (<i>Genz</i>)	173
8.1	Fundstelle	173
8.2	Wesentlicher Inhalt	173
8.3	Checkliste	176
8.4	Praxistipps	177
9.	Interne Revision (<i>Geiersbach/Prasser</i>)	178
9.1	Fundstelle	178
9.2	Wesentlicher Inhalt	178
9.3	Checkliste	182
9.4	Praxistipps	183
10.	Konzernrevision (<i>Geiersbach/Prasser</i>)	184
10.1	Fundstelle	184
10.2	Wesentlicher Inhalt	184
10.3	Checkliste	184
10.4	Praxistipps	185
11.	Organisationsrichtlinien (<i>Geiersbach/Prasser</i>)	185
11.1	Fundstelle	185
11.2	Wesentlicher Inhalt	185
11.3	Checkliste	187
11.4	Praxistipps	187
12.	Dokumentation (<i>Geiersbach/Prasser</i>)	188
12.1	Fundstelle	188
12.2	Wesentlicher Inhalt	188
12.3	Checkliste	189
12.4	Praxistipps	189
13.	Ressourcen (<i>Geiersbach/Prasser</i>)	190
13.1	Fundstelle	190
13.2	Wesentlicher Inhalt	190

13.3	Checkliste	195
13.4	Praxistipps	196
14.	Anpassungsprozesse (<i>Geiersbach/Prasser</i>)	196
14.1	Fundstelle	196
14.2	Wesentlicher Inhalt	196
14.3	Checkliste	199
14.4	Praxistipps	200
14.5	Fundstelle	200
14.6	Wesentlicher Inhalt	200
14.7	Praxistipps	203
15.	Outsourcing (<i>Geiersbach/Prasser</i>)	204
15.1	Fundstelle	204
15.2	Wesentlicher Inhalt	204
15.3	Checkliste	207
15.4	Praxistipps	207
G. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln		
– Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation		
– Kreditgeschäft (BTO 1) (<i>Schwerter</i>)		
		209
1.	Wesentliche Anforderungen aus dem Allgemeinen Teil der MaRisk	212
1.1	Fundstelle	212
1.2	Wesentlicher Inhalt	212
2.	Anforderungen an das IKS sowie an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kreditgeschäft	215
2.1	Fundstelle	215
2.2	Wesentlicher Inhalt	215
3.	Geltungsbereich der BTO 1	219
3.1	Fundstelle	219
3.2	Wesentlicher Inhalt	219

3.3	Checkliste	221
3.4	Praxistipps	221
4.	Funktionstrennung und Votierung	222
4.1	Trennung Markt und Marktfolge	222
4.1.1	Fundstelle	222
4.1.2	Wesentlicher Inhalt	222
4.1.3	Checkliste	225
4.1.4	Praxistipp	226
4.2	Zwei-Voten-Prinzip	227
4.2.1	Fundstelle	227
4.2.2	Wesentlicher Inhalt	227
4.2.3	Checkliste	230
4.2.4	Praxistipps	230
4.3	Nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft	231
4.3.1	Fundstelle	231
4.3.2	Wesentlicher Inhalt	231
4.3.3	Checkliste	236
4.3.4	Praxistipps	236
4.4	Einzelkompetenz Geschäftsleitung	238
4.4.1	Fundstelle	238
4.4.2	Wesentlicher Inhalt	238
4.4.3	Checkliste	239
4.4.4	Praxistipp	239
4.5	Überprüfung der Sicherheiten/Risikovorsorgeentscheidungen	240
4.5.1	Fundstelle	240
4.5.2	Wesentlicher Inhalt	240
4.5.3	Checkliste	241
4.5.4	Praxistipps	241
5.	Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft	242
5.1	Einrichtung der Prozesse	242
5.1.1	Fundstelle	242
5.1.2	Wesentlicher Inhalt	242
5.1.3	Checkliste	244
5.1.4	Praxistipp	245

5.2	Risikobeurteilung	245
	5.2.1 Fundstelle	245
	5.2.2 Wesentlicher Inhalt	245
	5.2.3 Checkliste	254
	5.2.4 Praxistipps	254
5.3	Objekt- und Projektfinanzierungen	256
	5.3.1 Fundstelle	256
	5.3.2 Wesentlicher Inhalt	256
	5.3.3 Checkliste	257
	5.3.4 Praxistipps	258
5.4	Risikoklassifizierung	258
	5.4.1 Fundstelle	258
	5.4.2 Wesentlicher Inhalt	258
	5.4.3 Checkliste	260
	5.4.4 Praxistipps	260
5.5	Limitüberschreitungen und Prolongationen	261
	5.5.1 Fundstelle	261
	5.5.2 Wesentlicher Inhalt	261
	5.5.3 Checkliste	262
	5.5.4 Praxistipps	262
5.6	Kreditvorlagen	263
	5.6.1 Fundstelle	263
	5.6.2 Wesentlicher Inhalt	263
	5.6.3 Checkliste	265
	5.6.4 Praxistipps	265
5.7	Kreditgewährung – Risikobeurteilung	266
	5.7.1 Fundstelle	266
	5.7.2 Wesentlicher Inhalt	266
	5.7.3 Checkliste	268
	5.7.4 Praxistipp	269
5.8	Kreditgewährung – Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten	269
	5.8.1 Fundstelle	269
	5.8.2 Wesentlicher Inhalt	269
	5.8.3 Checkliste	271

5.8.4	Praxistipps	271
5.9	Kreditweiterbearbeitung – jährliche Beurteilung der Adressausfallrisiken	273
5.9.1	Fundstelle	273
5.9.2	Wesentlicher Inhalt	273
5.9.3	Checkliste	274
5.9.4	Praxistipps	274
5.10	Kreditweiterbearbeitung – Sicherheitenbearbeitung	276
5.10.1	Fundstelle	276
5.10.2	Wesentlicher Inhalt	276
5.10.3	Checkliste	277
5.10.4	Praxistipps	278
5.11	Kreditweiterbearbeitung – außerordentliche Überprüfung von Engagements	278
5.11.1	Fundstelle	278
5.11.2	Wesentlicher Inhalt	278
5.11.3	Checkliste	279
5.11.4	Praxistipps	279
5.12	Kreditbearbeitungskontrolle	280
5.12.1	Fundstelle	280
5.12.2	Wesentlicher Inhalt	280
5.12.3	Checkliste	281
5.12.4	Praxistipps	282
5.13	Intensivbetreuung	282
5.13.1	Fundstelle	282
5.13.2	Wesentlicher Inhalt	282
5.13.3	Checkliste	286
5.13.4	Praxistipps	287
5.14	Behandlung von Problemkrediten	289
5.14.1	Fundstelle	289
5.14.2	Wesentlicher Inhalt	289
5.14.3	Checkliste	293
5.14.4	Praxistipps	294
5.15	Risikovorsorge	296
5.15.1	Fundstelle	296

5.15.2	Wesentlicher Inhalt	296
5.15.3	Checkliste	297
6.	Verfahren zur Früherkennung von Risiken	297
6.1	Fundstelle	297
6.2	Wesentlicher Inhalt	297
6.3	Checkliste	302
6.4	Praxistipps	303
7.	Risikoklassifizierungsverfahren	304
7.1	Fundstelle	304
7.2	Wesentlicher Inhalt	304
7.3	Checkliste	306
7.4	Praxistipp	306

H. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation – Handelsgeschäft (BTO 2) (Geiersbach/Prasser) 307

1.	Funktionstrennung im Handelsgeschäft	309
1.1	Fundstelle	309
1.2	Wesentlicher Inhalt	309
1.3	Nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten	309
1.4	Erleichterungen bei kleinen Instituten beziehungsweise bei sehr geringen Handelsaktivitäten	310
1.5	Checkliste	311
1.6	Praxistipps	311
2.	Votierung im Handelsgeschäft	312
2.1	Fundstelle	312
2.2	Wesentlicher Inhalt	312
2.3	Checkliste	313
2.4	Praxistipps	313
3.	Marktgerechtigkeit	313

3.1	Fundstelle	313
3.2	Wesentlicher Inhalt	313
3.3	Checkliste	314
3.4	Praxistipps	315
4.	Handelsprozesse	316
4.1	Fundstelle	316
4.2	Wesentlicher Inhalt	316
4.3	Checkliste	316
4.4	Praxistipps	317
5.	Abwicklungssysteme	318
5.1	Fundstelle	318
5.2	Wesentlicher Inhalt	318
5.3	Checkliste	319
5.4	Praxistipps	320
6.	Spätgeschäfte	321
6.1	Fundstelle	321
6.2	Wesentlicher Inhalt	321
6.3	Checkliste	321
6.4	Praxistipps	322
7.	Gegenbestätigungen	323
7.1	Fundstelle	323
7.2	Wesentlicher Inhalt	323
7.3	Checkliste	324
7.4	Praxistipps	324
8.	Abbildung im Risikocontrolling	325
8.1	Fundstelle	325
8.2	Wesentlicher Inhalt	325
8.3	Checkliste	326
8.4	Praxistipps	326

I. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (BTR) (Geiersbach/Prasser)	327
1. Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	329
1.1 Fundstelle	329
1.2 Wesentlicher Inhalt	329
1.3 Checkliste	330
1.4 Praxistipps	331
2. Kontrahentenlimite	331
2.1 Fundstelle	331
2.2 Wesentlicher Inhalt	331
2.3 Checkliste	332
2.4 Praxistipps	332
3. Emittentenlimite	333
3.1 Fundstelle	333
3.2 Wesentlicher Inhalt	333
3.3 Checkliste	334
3.4 Praxistipps	334
4. Marktpreisisikosteuerung	337
4.1 Fundstelle	337
4.2 Wesentlicher Inhalt	337
4.3 Checkliste	339
4.4 Praxistipps	339
5. Zinsänderungsrisiken	342
5.1 Fundstelle	342
5.2 Wesentlicher Inhalt	342
5.3 Checkliste	342
5.4 Praxistipps	344
6. Liquiditätsrisiken	344

6.1	Fundstelle	344
6.2	Wesentlicher Inhalt	344
6.3	Checkliste	345
6.4	Praxistipps	345
J.	Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (BT 2) (Geiersbach/Prasser)	347
1.	Aufgaben der Internen Revision	349
1.1	Fundstelle	349
1.2	Wesentlicher Inhalt	349
1.3	Checkliste	353
1.4	Praxistipps	353
2.	Grundsätze für die Interne Revision	354
2.1	Fundstelle	354
2.2	Wesentlicher Inhalt	354
2.3	Checkliste	357
2.4	Praxistipps	357
3.	Prüfungsplanung und -durchführung	359
3.1	Fundstelle	359
3.2	Wesentlicher Inhalt	359
3.3	Checkliste	362
3.4	Praxistipps	362
4.	Berichtspflicht	363
4.1	Fundstelle	363
4.2	Wesentlicher Inhalt	363
4.3	Checkliste	366
4.4	Praxistipps	367
5.	Reaktion auf festgestellte Mängel	367
5.1	Fundstelle	367

5.2	Wesentlicher Inhalt	367
5.3	Checkliste	369
5.4	Praxistipps	369
K. Erfüllung der Anforderungen der MaRisk unter Berücksichtigung von Öffnungsklauseln – Anforderungen an die Risikoberichterstattung (BT 3) (Müller)		371
1.	Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte	373
1.1	Fundstelle	373
1.2	Wesentlicher Inhalt	374
1.2.1	Allgemeine Anforderungen	375
1.2.2	Stresstests & Risikokonzentrationen, Ad-Hoc Anfragen	377
1.2.3	Zeitnahe Risikoberichte	377
1.2.4	Information des Aufsichtsorgans	378
1.3	Checkliste	378
1.4	Praxistipps	380
2.	Berichte der Risikocontrolling-Funktion	383
2.1	Fundstelle	383
2.2	Wesentlicher Inhalt	386
2.3	Checkliste	390
2.4	Praxistipps	393
L. Anlage 1: Erläuterungen zu den MaRisk in der Fassung vom 27.10.2017		395

Vorwort des betreuenden Herausgebers

Mit Veröffentlichung der Novellierung der MaRisk am 27. Oktober 2017 sind seit der letzten Novellierung nahezu fünf Jahre vergangen. Die MaRisk haben sich insgesamt in der Institutspraxis als robuster nationaler Maßstab des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses etabliert und stetig weiterentwickelt. Eine Besonderheit lag sicherlich in der überdurchschnittlich langen Dauer der Konsultationsphase, nachdem der Entwurf erstmals am 18. Februar 2016 zur Konsultation gestellt wurde. Dies deutet u. a. auf einen erheblichen Diskussionsbedarf der Detailausgestaltung zu bestimmten Themen hin.

Die Haupttreiber der aktuellen Überarbeitung stellt die BaFin in ihrem Anschreiben an die Verbände vom 27. Oktober 2017 klar. Diese sind vor allem die »Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung« (BCBS 239) sowie die internationalen Diskussionen rund um das Thema Risikokultur in Banken, das in dem im Jahr 2014 veröffentlichten Papier »Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture« des Financial Stability Boards (FSB) seinen Niederschlag gefunden hat. Weiterhin sind auch Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis in die Überarbeitung eingeflossen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Anpassungen im Modul AT 9 (Auslagerungen), die neben den vorgenannten Themen den dritten großen Baustein der Überarbeitung darstellen. Weitere gestiegene Anforderungen betreffen u. a. die Kreditprozesse, die Modellvalidierung, den Neue-Produkte Prozess oder die Anschaffung von Software, um nur einige zu nennen.

In der Neufassung der MaRisk vom 27. Oktober 2017 wird der prinzipienorientierte Regelungsansatz der MaRisk fortgeschrieben. So sind viele der echten Öffnungsklauseln auch in der Neufassung unverändert vorhanden. Allerdings ist insgesamt eine Tendenz zur Einengung der Gestaltungsspielräume zu erkennen. Die unechten Öffnungsklauseln bleiben in der Neufassung der MaRisk grundsätzlich bestehen. Dies bedingt weiterhin ein sehr hohes Maß an Eigenverantwortung der Geschäftsleitung von Banken bei der Wahrnehmung der Gestaltungsspielräume.

Trotz Fortschreibung des Proportionalitätsgrundsatzes und den verbleibenden Ermessensspielräumen ist jedoch ein zunehmendes Spannungsfeld zu beobachten, welches aus einer zunehmenden internationalen Regulierung resultiert, die weitgehende granulare und regelgebundene Ausprägungen erfährt

(u. a. EBA-Veröffentlichungen, AnaCredit) und damit auch limitierend wirken kann.

Insbesondere für kleine und mittelgroße Institute sind die Investitionen, die aus der Regulierung und insbesondere der für die Umsetzung notwendigen IT-Infrastruktur resultieren zum Teil erheblich. Umso wichtiger ist es, dass die Umsetzung und die Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln im Kontext des jeweiligen Geschäftsmodells geschieht und nicht vornehmlich vom Einzelsachverhalt getrieben ist.

Die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit bei der Nutzung von Öffnungsklauseln ist nicht neu, ihr kommt aber im Zeitvergleich eine nochmals gestiegene Bedeutung zu. So sind bei der Umsetzung der neuen Anforderungen u. a. Erleichterungen und Einschätzungen bei bereits in Anspruch genommenen Öffnungsklauseln kritisch zu hinterfragen und ihre Begründung auf Aktualität zu prüfen.

Ein weiterer Faktor, der für viele Institute angesichts der angespannten Ertragssituation eine zunehmende Rolle spielt, ist es, bei allen aufsichtsrechtlichen Erwägungen die Umsetzung effizient zu gestalten. Die Herausforderung wird sein, regulatorische Compliance und die Kosten, diese zu erreichen bzw. zu erhalten, in ein tragfähiges Verhältnis zu bringen.

Ziel des vorliegenden Bearbeitungs- und Prüfungsleitfadens ist es, Unsicherheiten bei der Interpretation, Erfüllung, laufenden Überprüfung der MaRisk sowie bei Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln zu reduzieren, indem Gestaltungsspielräume der MaRisk und ihre angemessene Dokumentation systematisch erörtert werden.

Der Aufbau des Bandes sowie die Auswahl der Autoren adressiert das Fachgebiet MaRisk aus unterschiedlichen Sichtweisen, die die bankexterne Berater- und Prüferperspektive ebenso umfasst wie die interne institutsgruppenspezifische Praktiker- und Prüfersichtweise und verfolgt daher nicht den Anspruch einer einheitlichen und vollständigen Kommentierung der MaRisk und ihrer Öffnungsklauseln.

Einer allgemeinen Einführung in das Thema der MaRisk einschließlich der jüngsten Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Regelungen folgt zunächst eine Definition, Systematisierung und Abgrenzung von Öffnungsklauseln. Einen zentralen Aspekt nimmt in diesem Zusammenhang die anschließende institutsspezifische Risikoanalyse vor Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln einschließlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre Nutzung ein.

Auf diesen grundsätzlichen Fragestellungen aufbauend werden die identifizierten Öffnungsklauseln in einem zweiten Teil dieses Bandes systematisch aus der Umsetzungsperspektive von Instituten betrachtet. Hier werden unter anderem konkrete Fragestellungen aus der Praxis der Institute aufgegriffen und Lösungswege aufgezeigt, die sich bei der Umsetzung und laufenden Überprüfung der MaRisk in einzelnen Häusern ergeben haben.

Das Buch richtet sich an die Mitarbeiter der für die MaRisk Umsetzung und ihre Fortschreibung zuständigen Fachbereiche, externe und interne Revisoren, Mitarbeiter der Bankenaufsicht, Studierende und Kollegen der verschiedenen Bildungseinrichtungen sowie weitere Praktiker und externe Berater, die sich mit den MaRisk und ihren Öffnungsklauseln intensiv auseinandersetzen.

Eschborn, Mai 2018

Michael Berndt

A.

**Rechtliche Grundlagen und Konzeption
der MaRisk**

A. Rechtliche Grundlagen und Konzeption der MaRisk

Hintergrund für die Entwicklung der MaRisk waren sowohl europäische als auch nationale Entwicklungen. 1

Die Entstehung der MaRisk als Rundschreiben der BaFin geht zurück bis ins Jahr 1995 in der Form des aufsichtsrechtlichen Vorgängers »Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute«. Seitdem wurden die MaRisk fortlaufend um diverse Themengebiete und Anforderungen erweitert und haben sich als nationaler Maßstab und aufsichtsrechtliches Instrument zur Einhaltung der Anforderungen an den aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess gemäß Säule II der internationalen Vorgaben – ursprünglich gemäß Basel II – etabliert. 2

Auf Basis der Capital Requirements Directive (CRD) wurde bereits im Jahr 2006 auf europäischer Ebene die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von Basel II geschaffen, welche die im Jahr 2006 verabschiedete Neufassung der Bankenrichtlinie¹ sowie Änderungen der Kapitaladäquanzrichtlinie² mit sich brachte. Sukzessiv wurden weitere regulatorische Fortentwicklungen auf Europäischer Ebene umgesetzt und durch die Überarbeitungen mittels CRD II und CRD III bis zum aktuell gültigen CRD IV-Regelwerk geführt. 3

Am 27. Oktober 2017 wurde eine Neufassung der MaRisk durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht, sog. fünfte MaRisk-Novelle. 4

Gemäß BaFin-Anschreiben an die Verbände zur Veröffentlichung der Endfassung der fünften MaRisk-Novelle³ bildet diese den Schlusspunkt des im Februar 2016 begonnenen Konsultationsverfahrens zu den MaRisk, in dessen Verlauf die intensiven Diskussionen mit Praxis- und Verbandsvertretern sowie Prüfern im Rahmen des Fachgremiums MaRisk zu einer Reihe von konstruktiven und praxisorientierten Lösungen für strittige Punkte geführt haben. 5

Die Haupttreiber der aktuellen Überarbeitung stellt die BaFin in ihrem Anschreiben an die Verbände vom 27. Oktober 2017 klar. Diese sind vor allem die »Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung« (BCBS 239) sowie die internationalen Diskussionen rund 6

1 Vgl. Bankenrichtlinie: RL 2006/48/EG vom 30. Juni 2006.

2 Vgl. Kapitaladäquanzrichtlinie. RL 2006/49/EG vom 30. Juni 2006.

3 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1709_marisk_ba.html

um das Thema Risikokultur in Banken, das in dem im Jahr 2014 veröffentlichten Papier »Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture« des Financial Stability Boards (FSB) seinen Niederschlag gefunden hat. Weiterhin sind auch Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis in die Überarbeitung eingeflossen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Anpassungen im Modul AT 9 (Auslagerungen), die neben den vorgenannten Themen den dritten großen Baustein der Überarbeitung darstellen.

- 7 Mit der Umsetzung des Baseler Papiers BCBS 239 sowie internationaler Papiere zur Risikokultur setzt die BaFin im Übrigen ihre bewährte Praxis fort, Anforderungen zum Risikomanagement in einem ganzheitlichen aufsichtlichen Rahmenwerk – den MaRisk – zu bündeln. Diese genannten Papiere sind aber nicht die einzigen Leitlinien bzw. Grundsätze dieser Art, die in die MaRisk eingeflossen sind.
- 8 Die Bafin verweist an dieser Stelle darauf, dass bereits in der Vergangenheit in den MaRisk wesentliche Teile der EU-Richtlinienanforderungen zum Risikomanagement, aber auch einschlägige Leitlinien von CEBS bzw. der EBA in die nationale Aufsichtspraxisüberführt wurden. Namentlich genannt seien an dieser Stelle folgende von CEBS bzw. der EBA veröffentlichten Leitlinien: Zu Liquiditätspuffern (Dezember 2009), zu Stresstests (GL32-August 2010), zu Risikokonzentrationen (GL31 – September 2010), zu operationellen Risiken in Handelsaktivitäten (Oktober 2010), zur Liquiditätskostenverrechnung (Oktober 2010) sowie wesentliche Teile der Leitlinien zur »Internal Governance« (GL 44-September 2011), soweit diese nicht ohnehin durch KWG oder anderweitiges Recht umgesetzt wurden.
- 9 Wesentliche Anforderungen durch die Neufassung der MaRisk vom 27. Oktober 2017, die dem Proportionalitätsprinzip und den Öffnungsklauseln unterliegen, sind folgenden Tz. der MaRisk zu entnehmen:
 - AT 1 Tz. 3 Vorbemerkung: Der sachgerechte Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet in dem prinzipienorientierten Aufbau der MaRisk auch, dass Institute im Einzelfall über bestimmte, in den MaRisk explizit formulierte Anforderungen hinaus weitergehende Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte. Insofern haben Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen als weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoexponierung aufweisen.

Erstgenannte Institute haben dabei auch die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Board in eigenverantwortlicher Weise in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements einzubeziehen. (Hierbei handelt es sich jedoch um keine neuen Anforderungen in der fünften MaRisk-Novelle).

- AT 4.3.3 Tz. 2 Stresstests: Regelmäßige und ggf. anlassbezogene Stress-tests sind auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchzuführen. Dazu sind ausgehend von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten geeignete übergeordnete Szenarien zu definieren, die sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen berücksichtigen. Deren potenzielle Auswirkungen auf die wesentlichen Risikoarten sind kombiniert in einer Weise abzubilden, die die Wechselwirkungen zwischen den Risikoarten berücksichtigt.
- AT 4.3.4 Tz.1 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten: Die Anforderungen dieses Moduls richten sich an systemrelevante Institute und gelten sowohl auf Gruppenebene als auch auf der Ebene der wesentlichen gruppenangehörigen Einzelinstitute. Das Institut hat institutsweit und gruppenweit geltende Grundsätze für das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten festzulegen, die von der Geschäftsleitung zu genehmigen und in Kraft zu setzen sind. Hierbei wird in AT 1 Tz. 6 definiert, dass systemrelevante Institute global systemrelevante Institute nach § 10f KWG und anderweitig systemrelevante Institute nach § 10g KWG sind.
- AT 4.4.1 Erläuterungen zu Tz. 1 Risikocontrolling-Funktion: Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern ist eine aufbauorganisatorische Trennung des Bereiches Markt für »nichtrisikorelevantes« AT Kreditgeschäft von der Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene in der Regel ausreichend, sofern keine Interessenkonflikte erkennbar sind und keine Konzentration von Verantwortlichkeiten beim betroffenen Geschäftsleiter vorliegt.
- AT 4.4.1 Tz. 5 Risikocontrolling-Funktion: Bei systemrelevanten Instituten hat die exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion grundsätzlich durch einen Geschäftsleiter zu erfolgen (»Chief Risk Officer« – CRO). Er kann auch für die Marktfolge zuständig sein, sofern eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene erfolgt. Der CRO darf weder für den Bereich Finanzen/Rechnungswesen (»Chief Financial Officer« – CFO) noch für den Bereich Organisation/IT (»Chief Operational Officer« – COO) verantwortlich sein. Ausnahmen hiervon sind lediglich im Vertretungsfall möglich. Hierbei wird der Begriff »exklusive Wahrnehmung der Leitung

der Risikocontrolling-Funktion« in den Erläuterungen zu AT 4.4.1 Tz. 4 wie folgt definiert: Die exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion bedeutet die ausschließliche Wahrnehmung von Risikocontrolling-Aufgaben in der Regel unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiter Ebene (2. Ebene). Dies umfasst auch eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiter Ebene. Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern können Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge auch unter einheitlicher Leitung der 2. Ebene stehen und dieser Leitung auch Votierungskompetenzen eingeräumt werden, sofern daraus keine wesentlichen Interessenkonflikte erkennbar sind und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist. Ferner kann bei solchen Instituten die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auch auf der 3. Ebene angesiedelt sein, sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleiter Ebene besteht. Hinsichtlich der Trennung der Risikocontrolling-Funktion bei rechtlich unselbständigen Auslandszweigniederlassungen gilt BTO Tz. 3 Erläuterung 1 entsprechend.

- AT 4.4.2 Tz. 3 Compliance-Funktion: [...] Die Compliance-Funktion ist abhängig von der Größe des Instituts sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten in einem von den Bereichen Markt und Handel unabhängigen Bereich anzusiedeln.
- AT 4.4.2 Tz. 4 Compliance-Funktion: Systemrelevante Institute haben für die Compliance-Funktion eine eigenständige Organisationseinheit einzurichten.
- AT 5 Tz. 3 lit. g) Organisationsrichtlinien: Die Organisationsrichtlinien haben einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter zu beinhalten, in Abhängigkeit von der Größe des Instituts sowie der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten.
- AT 9 Tz. 5 Auslagerung: Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass hierdurch das Institut weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und bei Bedarf – im Falle der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses oder der Änderung der Gruppenstruktur – der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann. Eine vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion ist nicht zulässig. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion und der Internen Revision ist nur bei kleinen Instituten möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint.

- BTR 4 Tz. 3 und Erläuterung zu Tz. 3 Operationelle Risiken: Das Institut hat eine angemessene Erfassung von Schadensfällen sicherzustellen. Bedeutende Schadensfälle sind unverzüglich hinsichtlich ihrer Ursachen zu analysieren. *Erläuterung:* Erfassung von Schadensfällen: Größere Institute sollten hierfür eine Ereignisdatenbank für Schadensfälle einrichten, bei welcher die vollständige Erfassung aller Schadensereignisse oberhalb angemessener Schwellenwerte sichergestellt ist.
- BT 3.2 Tz. 5 Berichte der Risikocontrolling-Funktion: Es ist regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Risikobericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Risikobericht sind auch die Ergebnisse der Stresstests und wesentliche Änderungen des Notfallplans für Liquiditätsengpässe darzustellen. Auf besondere Liquiditätsrisiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen, aus verschiedenen Fremdwährungen sowie für die untertägige Liquiditätssituation ist gesondert einzugehen. Systemrelevante Institute sowie kapitalmarktorientierte Institute haben den Risikobericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation mindestens monatlich zu erstellen. Dabei ist zusätzlich über die Höhe, die Qualität und die Zusammensetzung der Liquiditätsreserven zu berichten.

Unverändert bleibt in der Neufassung der MaRisk vom 27. Oktober 2017 der prinzipienorientierte Regelungsansatz der MaRisk bestehen. Die allermeisten echten Öffnungsklauseln sind in der Neufassung unverändert vorhanden. Sofern Änderungen in den Tz. vorgenommen wurden, erfolgte jedoch eher eine Einengung des Gestaltungsspielraums. Die unechten Öffnungsklauseln bleiben in der Neufassung der MaRisk grundsätzlich bestehen. Somit ist weiterhin ein sehr hohes Maß an Eigenverantwortung der Geschäftsleitung von Banken bei der Wahrnehmung der Gestaltungsspielräume gefordert. 10

1. Internationale und europäische Ebene

1.1 Internationaler Hintergrund

1.1.1 Die Grundlagen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)

Nach Überarbeitung der ersten internationalen Standards für Eigenmittelvorschriften aus dem Jahr 1988 (Basel I) hat der Baseler Ausschuss für Bankaufsicht am 26. Juni 2004 die finale Version der »Internationalen Konvergenz der 11

Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen«, den Basel II-Akkord⁴ veröffentlicht.

- 12 Zwei bedeutende Ziele des überarbeiteten Rahmenwerkes waren:
1. Die internationale Harmonisierung der Bankenregulierung um für die Banken aller wichtigen Industrienationen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.
 2. Die Verbesserung der Stabilität des Finanzsystems. Krisenhaften Entwicklungen einzelner Banken und Bankengruppen soll vorbeugend entgegengewirkt werden.
- 13 Basel II bestand aus den folgenden drei Elementen:
1. Säule 1: Mindesteigenkapitalanforderungen – quantitative Eigenkapitalnormen
 2. Säule 2: Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess – qualitative Aufsicht
 3. Säule 3: Erweiterte Offenlegung – Transparenzvorschriften
- 14 Hierbei stellen die Anforderungen der Säule 2 die fachliche Basis für die nationale Umsetzung der MaRisk dar.
- 15 Im Dezember 2010 wurde vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht »Basel III « veröffentlicht, welches aus zwei Regelwerken bestand:
- Basel III, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht Basel III, A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems, Dezember 2010.
 - Basel III, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht Basel III, International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, Dezember 2010.
- 16 Seit Veröffentlichung von Basel III wurden unter anderem vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht weitere Leitlinien zu unten genannten Themenkomplexen veröffentlicht, die den Bedarf einer Überarbeitung der MaRisk ergeben haben.
- 17 Wesentliche Neuerungen ergeben sich gemäß der »Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung« (BCBS 239).

4 Im Juni 2006 wurde eine umfassende Version der »Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen« veröffentlicht. Dieses Dokument fasst folgende Papiere zusammen: die Rahmenvereinbarung Basel II vom Juni 2004, diejenigen Teile der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, die nicht im Rahmen von Basel II überarbeitet wurden, die »Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken« von 1996 sowie »The Application of Basel II of Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects« von 2005. Neue Elemente wurden nicht eingeführt.

Darüber hinaus wurden die Baseler Prinzipien gemäß BCBS d328 »Corporate governance principles for banks« sowie die internationalen Leitlinien zur Erarbeitung von Grundsätzen zur Risikokultur in Banken, sog. »Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture« des Financial Stability Boards (FSB) vom Jahr 2014 erarbeitet. Den Basler und FSB Vorgaben folgend wurden auf Europäischer Ebene Guidelines der European Banking Authority (EBA) zu den jeweiligen Themenkomplexen entwickelt, welche teilweise ebenfalls Eingang in die fünfte MaRisk-Novelle fanden.

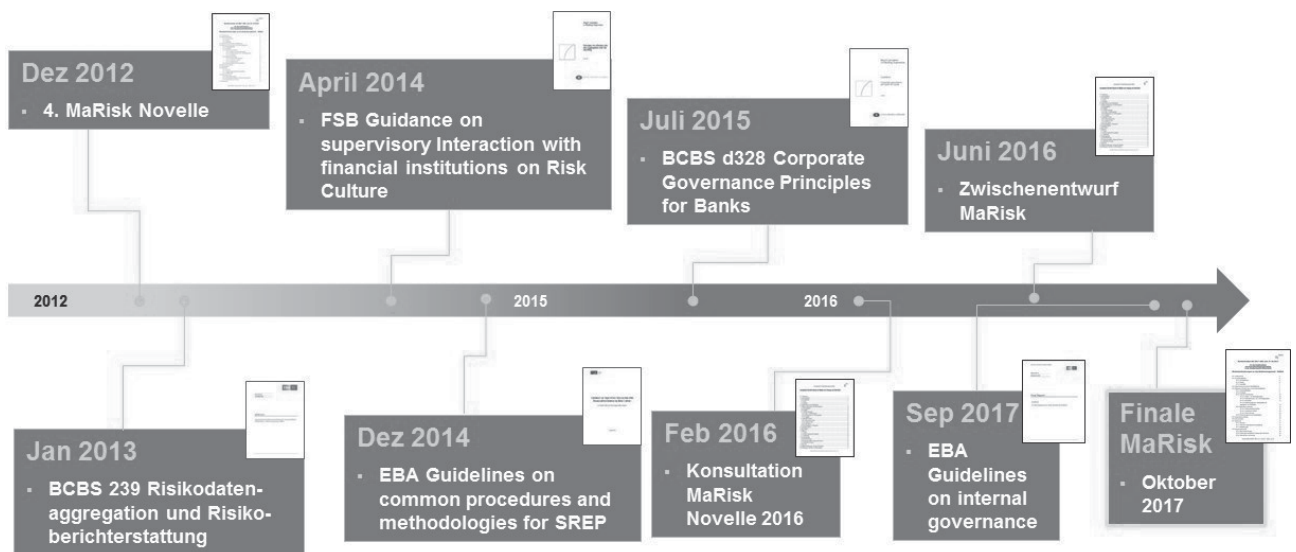


Abbildung 1: Internationale Leitlinien und MaRisk-Evolution

Die vorliegende Veröffentlichung beschäftigt sich mit dem Supervisory Review Process (SRP), welcher maßgeblich für die Umsetzung der MaRisk ist. Der SRP stellt die qualitative Aufsicht dar und richtet sich sowohl an Banken als auch an die Bankenaufsicht. Das Kernstück der bankaufsichtlichen Tätigkeit im Rahmen des SRP ist die Einschätzung und Bewertung des bankinternen Bewertungsprozesses über die Angemessenheit des Eigenkapitals. 18

Originär wurden in Basel II Tz. 724 drei Bereiche genannt, welche unter die Regelungen der zweiten Säule fallen: 19

- Risiken, die zwar innerhalb der ersten Säule betrachtet werden, dort aber nicht vollständig erfasst sind (z. B. Kreditrisikokonzentrationen),
- Faktoren, die im Rahmen der ersten Säule nicht berücksichtigt werden (z. B. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Betriebsrisiken, strategische Risiken) und
- Einflüsse, die außerhalb der Bank liegen (z. B. Konjunkturzyklus).

20 Diese Risiken können den Instituten im ungünstigsten Fall beachtliche Verluste zufügen. Sie fallen aber nicht oder nur teilweise unter die Mindesteigenkapitalvorschriften und erfordern deshalb eine abweichende, qualitative Behandlung.

1.1.2 Vier originäre zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung aus Basel II

21 Bereits Basel II (Tz. 725 – 760) legt vier allgemein definierte Grundsätze zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren (SRP) fest, welche jedoch keine konkreten Handlungsanweisungen an die nationalen Aufsichtsbehörden, sondern Prinzipien für zukünftiges Handeln darstellen. Dadurch wurde den unterschiedlichen Traditionen und Rechtssystemen der einzelnen Länder Rechnung getragen.

22 In Abbildung 2 sind die Grundsätze mit der Unterteilung dargestellt, ob sich ein Grundsatz an die Bank oder die Bankenaufsicht richtet.

Anforderungen an die Banken	Anforderungen an die Aufsicht
1. Bankeigene Verfahren zur Bestimmung der Eigenkapitalausstattung	2. Überprüfung der bankinternen Prozesse
3. Kapitalausstattung über das regulatorische Minimum; Recht der Aufsicht, Eigenkapital-Zuschläge zu verlangen	4. Frühzeitiges Eingreifen bei Bedarf

Abbildung 2: Vier Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung

23 Im ersten zentralen Grundsatz wird die Entwicklung verfeinerter Techniken gefordert, welche das Kapital ins Verhältnis zu den Risiken setzen. Im Gegensatz zur ersten Säule, welche fordert, dass die Mindestkapitalanforderungen zum Stichtag erfüllt sind, ist in der zweiten Säule ein Zukunftsbezug implementiert. Es sollen geeignete Maßnahmen eingerichtet werden, um das Kapitalniveau auch in Zukunft aufrechterhalten zu können. Im Einzelnen wird von den Instituten u. a. verlangt, dass die internen Kapitalziele mit dem Gesamtrisikoprofil der Bank im Einklang stehen, dass die Planungen die jeweilige Konjunktursituation berücksichtigen sowie dass strenge, zukunftsorientierte Stresstests⁵ durchgeführt werden.

5 Stresstests: Verfahren, bei dem verschiedene mögliche Zukunftsentwicklungen der Volkswirtschaft bzw. der Kapitalmärkte betrachtet werden. Unter verschiedenen angenommenen Szenarien wird untersucht, wie sich bestimmte Zielgrößen verändern. Die Wahl der Szenari-

Nach welchen Kriterien die Aufsicht künftig die Einhaltung der Vorgaben überwacht, ist im zweiten Grundsatz festgehalten. So soll die Aufsicht regelmäßig die Prozesse begutachten, mit denen die Bank ihre Kapitalausstattung, ihr Risikoprofil, ihr daraus resultierendes Kapitalniveau sowie die Qualität des gehaltenen Kapitals ermittelt. Die Prüfung kann z. B. durch Vor-Ort-Prüfungen, durch Gespräche mit dem Bankmanagement, durch die Prüfung eingereicherter Unterlagen, durch die Arbeitsergebnisse externer Prüfer oder durch eine regelmäßige Berichterstattung erfolgen. Ein weiteres Hauptaugenmerk liegt auf der Beurteilung der Qualität des Risikomanagements und des Risikocontrollings. 24

Grundsatz 3: Die Bankenaufsicht sollte von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die regulatorischen Mindestquoten verfügen, und sie sollte die Möglichkeit haben, von den Banken eine Eigenkapitalausstattung zu verlangen, die über dem Minimum liegt.⁶ 25

Die Risiken, welche die Bankwirtschaft im Allgemeinen betreffen, werden durch den Eigenkapitalpuffer gemäß der in der ersten Säule vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen abgedeckt. Bankspezifische Unsicherheiten hingegen werden durch die Vorschriften der zweiten Säule berücksichtigt. Die nationalen Aufsichtsbehörden können Banken vorschreiben bzw. sie dazu ermutigen, mit einem höheren Puffer⁷ als dem aus der ersten Säule zu arbeiten. Verschiedene Anreize können Banken dazu bewegen über ausreichend Eigenkapital zu verfügen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Banken unerwartete Kreditausfälle finanziell verkraften können. 26

Grundsatz 4: Die Bankenaufsicht sollte frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollte schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.⁸ 27

en kann dabei von beobachteten historischen Veränderungen oder aber auch Zukunftserwartungen geleitet werden.

6 Vgl. Basel II, vor Tz. 757.

7 Mehrere Gründe sprechen dafür über eine höhere Eigenkapitalausstattung zu verfügen: Viele international tätige Banken sind bestrebt, ein möglichst gutes Rating von den Ratingagenturen zu erhalten. Deshalb wollen Banken mehr Eigenkapital vorhalten als vorgeschrieben, um eine bessere Beurteilung zu erhalten. Außerdem ist das Unterschreiten der Mindestkapitalhöhe ein kritisches Ereignis für eine Bank. Eine mögliche Folge sind zwingende Handlungen seitens der Aufsicht, die ernste Folgen für den Geschäftsverlauf einer Bank haben können.

8 Vgl. Basel II, vor Tz. 759.

28 Bereits bei den ersten Anzeichen für ein Absinken der Kapitalquote verlangt der vierte Grundsatz ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden. Für diesen Fall sollten die Aufsichtsbehörden eine Vielzahl von Maßnahmen zur Gegensteuerung in Betracht ziehen, wie z. B. eine intensivere Überwachung der Bank, eine Beschränkung oder Untersagung von Dividendenzahlungen oder die Verpflichtung zur schnellen Neuaufnahme von Kapital.

1.2 Europäischer Hintergrund

1.2.1 Veröffentlichung EU-Richtlinien

29 In der Europäischen Union werden die Leitlinien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht durch **EU-Richtlinien** aus Gründen der gleichen Wettbewerbsbedingungen und als weitere Maßnahme zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen verpflichtend.

30 Zur Neufassung der EU-Eigenmittelanforderungen führte die EU-Kommission bereits seit November 1999 einen eigenen Konsultationsprozess. Im Juni 2013 wurde auf europäischer Ebene folgende Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht: Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rats, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG (EU Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (EU Eigenkapitalrichtlinie), sog. CRD IV Richtlinie.

31 Beispielsweise stellt Erwägungsgrund 54 der CRD IV Richtlinie bereits die Basis für eine nationale Umsetzung der Anforderungen an die internen Unternehmensführungsregelungen und an eine solide Risikokultur.

32 Die hinsichtlich der Anforderungen an das interne Kapital von Instituten und des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (SRP) relevanten Normen sind insbesondere Artikel 73 CRD IV und Artikel 97 CRD IV. Diese stellen auch den Anknüpfungspunkt für die Säule II Anforderungen (SREP, ICAAP, ILAAP) dar, welche auf EBA/GL/2014/13 (SREP) basiert sind.

33 Artikel 73 im Kapitel 2 »Überprüfungsverfahren« Abschnitt I »Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals« der CRD IV Richtlinie regelt insbesondere die Anforderungen an das interne Kapital und stellt die Basis für ausgewählte Bereiche der MaRisk dar. Demnach müssen die Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwai-